

14. IV. 1916

Kriegsbesoldung und Beamtengehalt.

Schon durch § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 ist bestimmt, daß Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden sollen. Allen diesen Beamten bleibt daher ihre Zivilstelle während des Kriegsdienstes gewahrt. Auch wird den etatsmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Beamten während der Dauer des Kriegsdienstes ihr Dienst-einkommen unverkürzt fortgewährt.

Ist der Beamte Offizier, so werden sieben Zehntel der Offizierkriegsbesoldung auf das Zivildienst-einkommen angerechnet. Diese Anrechnung findet aber bei einem Beamten, der Familienangehörigen im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt gewährt, insoweit nicht statt, als das Zivildienst-einkommen und sieben Zehntel der Kriegsbesoldung zusammen den Betrag von 3600 M. jährlich nicht übersteigen. Infolge dieser Vorschriften wird bei Offizieren der Zivil-behörde durch den Truppenteil regelmäßig mitgeteilt, wieviel der Beamte als Kriegsbesoldung erhält, damit diese die erforderliche Berechnung vornehmen kann. Der Beamte hat außerdem seinerseits auf jeder Quittung über das während des Kriegsdienstes erhobene Zivildienst-einkommen anzugeben, in welcher militärischen Dienststellung er sich befindet und auf wie hoch sich seine Kriegsbesoldung beläuft.

In gleicher Weise ist die Kürzung der Pensionen der Beamten, die während des Krieges zum Militärdienst herangezogen worden sind, geregelt. Sie beginnt mit dem Tage des Eintritts der Kriegsbesoldung und endet mit dem Tage des Aufhörens der Kriegsbesoldung.

Auch bei den als obere Beamte der Militärverwaltung Einberufenen wird ein Teil der militärischen Besoldung auf die Zivilbesoldung angerechnet. Insoweit die militärische Besoldung, wie bei den immobilien Beamten des Heeres, in Gehalt, Wohnungszuschuß und Kriegszulage besteht, wird Gehalt und Wohnungsgeld-zuschuß angerechnet, nicht aber die Kriegszulage. Bei den mobilen Beamten, bei denen die Kriegsgeldgebühren zu einem Betrage verschmolzen sind, werden, wie bei den Offizieren, sieben Zehntel des Gesamtbetrages auf das Zivildienst-einkommen angerechnet.

Schließlich wird auch bei der Beurlaubung von nicht militärpflichtigen Beamten zu vertragsmäßiger Beschäftigung im Heeresdienst in allen Fällen, in denen die vertraglichen militärischen Bezüge die Besoldung eines Offiziers erreichen, das Zivildienst-einkommen in sinngemäßer Anwendung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen um sieben Zehntel der vertraglichen Militärvergütung gekürzt.